

Dieser Lebensversicherungsvertrag unterliegt den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten daher folgende Bestimmungen:

a) Bezugsrecht

Das bei Vertragsabschluß vereinbarte Bezugsrecht für den Erlebensfall zugunsten des versicherten Arbeitnehmers kann nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

Der für den Ablebensfall Bezugsberechtigte darf nur vom versicherten Arbeitnehmer geändert werden.

b) Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nicht vinkuliert, verpfändet oder abgetreten werden.

c) Unverfallbarkeit

Scheidet der versicherte Arbeitnehmer vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so bleiben ihm alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhalten.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann mit den sich aus dem Betriebspensionsgesetz ergebenden Einschränkungen über den Versicherungsvertrag verfügen.

d) Meldepflicht bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist dieser Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.